

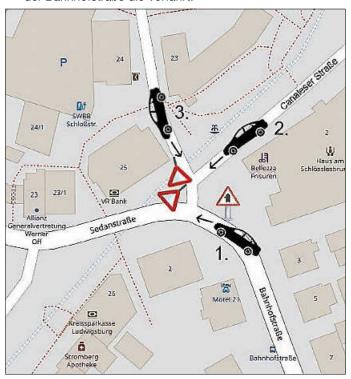
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsregelung Schloßstraße/ Canaleser Straße/Bahnhofstraße

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um die Vorfahrtsituation an der Kreuzung Bahnhofstraße/Canaleser Straße/Schloßstraße nochmals deutlich klarzustellen, haben wir nachfolgend abgebildetes Schaubild entworfen. Es gilt hier folgende Situation:

- Fahrzeuge, die sich auf der Bahnhofstraße befinden, haben Vorfahrt an dieser Kreuzung und dürfen demnach zuerst fahren.
- Fahrzeuge, kommend von der Canaleser Straße, haben Vorfahrt vor der Schloßstraße und müssen dem Verkehr auf der Bahnhofstraße die Vorfahrt gewähren.
- Die Fahrzeuge, kommend aus der Schloßstraße, dürfen zuletzt fahren, denn sie gewähren der Canaleser Straße und der Bahnhofstraße die Vorfahrt.



Verkehrsrechtliche Anordnung

Ab Montag, den 05.08.2024 werden die Gebäude Horrheimer Str. 1, Vaihinger Str. 16, 18 und 20 abgerissen. Die Maßnahme wird bis ca. 01.10.2024 dauern.

Hierzu muss der Gehweg in diesem Bereich gesperrt werden. Es kann zu Beeinträchtigungen kommen.

Wir bitten dafür um Verständnis.

Ort der Stille

Ab sofort haben trauernde Angehörige auf dem Sersheimer Friedhof ein Plätzchen zum Verweilen und um sich auszutauschen

Der "Ort der Stille" ist vom Bauhof fertiggestellt und wir bedanken uns herzlich für die tolle Ausführung!!

Bitte bedenken Sie, dass dieser Ort nicht für Trauerfeiern oder für gesellige "Kaffeekränzchen" gedacht ist. Es gelten weiterhin die Einhaltung der Totenruhe und die Öffnungszeiten des Friedhofs.





Fälligkeit Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.08.2024** wird bei der Grund- und Gewerbesteuer die 3. Vorauszahlungsrate für das Jahr 2024 zur Zahlung fällig. Zur Vereinfachung der Zahlungsverbuchung bitten wir um Angabe des Buchungszeichens. Bitte überweisen Sie auf folgende Konten:

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN: DE49 6045 0050 0008 8008 48

BIC: SOLADES1LBG

VR-Bank Ludwigsburg eG

IBAN: DE38 6049 1430 0086 0650 09

BIC: GENODES1VBB

Um die Folgen einer verspäteten Zahlung zu vermeiden, empfiehlt das Steueramt den Steuerpflichtigen, sich am Einzugsverfahren zu beteiligen. Entsprechende Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt, Zimmer 40, erhältlich.

Sonstige Bekanntmachungen

STADTRADELN 2024: Gemeinsam für ein besseres Klima!

Unsere Gemeinde nahm auch in diesem Jahr mit großer Begeisterung an der Aktion STADTRADELN teil!



Vom 01.07.2024 bis 21.07.2024 sind wir gemeinsam in die Pedale getreten, um ein Zeichen für den Klimaschutz zu setzen und unsere Lebensqualität zu verbessern. Beim Stadtradeln geht es darum, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahr-

lage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Jeder Kilometer zählt – erst recht, wenn er sonst mit dem Auto zurückgelegt worden wäre. Ziel ist es, die CO₂-Emissionen zu senken und die Radinfrastruktur in unserer Gemeinde zu verbessern. Aus unserer Gemeinde nahmen 33 Personen aus 5 Teams teil. Insgesamt wurden so 11.173 Kilometer klimafreundlich zurückgelegt. Somit konnten insgesamt 2 Tonnen CO₂-Emissionen eingespart werden. Wir hoffen auch im nächsten Jahr wieder auf eine tatkräftige Teilnahme und bedanken uns bei allen Sersheimer Radler/-innen.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens "Landtag verkleinern" über das "Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes"

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren "Landtag verkleinern" über das "Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes" durchgeführt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der freien Sammlung, die am Montag, 12. August 2024 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 11. Februar 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss



bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, 11. Februar 2025 bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Mittwoch, 11. September 2024 und endet am Dienstag, 10. Dezember 2024.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Sersheim wird in der Zeit vom 11. September 2024 bis 10. Dezember 2024 in/im Bürgerbüro des Rathauses, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag Dienstag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienetag	15:00 Uhr - 18:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

- **3. Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
- mindestens 16 Jahre alt sind,
- · die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
- **4.** Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
- 5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
- 6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

"Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBI. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBI. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl "120" durch die Zahl "68" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl "70" durch die Zahl "38" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 3, 6 und 9 wird jeweils die Zahl "120" durch die Zahl "68" ersetzt.
- 3. In § 5 wird die Angabe "1 bis 70" durch die Angabe "1 bis 38" ersetzt.
- 4. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage

1

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Name

Stuttgart I

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Die Stadtbezirke Birkach, Degerloch,

Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord,

2	Stuttgart II	Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen Die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf,
3	Böblingen	Zuffenhausen Die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechts- weiler, Filderstadt, Frickenhausen, Groß- bettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter

Göppingen Landkreis Göppingen Vom Rems-Murr-Kreis

Nürtingen,

die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenz-

lingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen,

Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weil-

heim an der Teck, Wolfschlugen

Oberboihingen,

Ohmden,